

Unvollkommenheit identisch mit Sünde; o. privatio in einem gewissen Sinne, insofern wir einen Act als unvollkommen bezeichnen, der zwar nicht moralisch schlecht, jedoch auch nicht in dem Grade moralisch gut ist, daß er nicht besser gedacht werden könnte; das Substrat solcher Handlungen bilden die Rätze, deren Befolgung in das Belieben des Einzelnen gestellt ist, deren Nichtbefolgung aber an sich keine Sünde involviret. Freilich könnte man einwenden, daß ein actus contra consilium weder gut sein könne, da er sonst auch verdienstlich sein müßte, noch auch indifferent, da es in individuo kein solches Wert gebe, daß er also nothwendig sittlich schlecht, zum mindesten läßliche Sünde sein müsse; allein abgesehen davon, daß damit nur gesagt wäre, daß es sündhaft sei, gegen einen Rath zu handeln, und nicht bewiesen wäre, daß jede läßliche Sünde ihrer Natur nach die Uebertretung eines Rathes sei, so ist ja nur die direct beabsichtigte und aus einem unsittlichen Motive hervorgegangene Nichtbefolgung eines Rathes Sünde, nicht aber seine rein negative Unterlassung. Wenn man das Wort consilium in seiner allgemein gebräuchlichen Bedeutung faßt, so ist klar, daß es falsch ist, zu behaupten, die läßliche Sünde bestehe im agere contra consilium. Nimmt man jedoch consilium im weitern Sinne für eine Forderung, ohne deren Erfüllung überhaupt eine Handlung ihres sittlichen Charakters entbehren würde, also unvollkommen in der angegebenen zweiten Bedeutung wäre, so ist die Ansicht des Scotus nicht direct abzuweisen; doch muß die gänzliche Ungebräuchlichkeit des Ausdrucks geltend gemacht werden; die Sittlichkeit einer Handlung ist eben nicht bloß utilis, sondern necessaria, nicht bloß de consilio, sondern de praecepto. Diese letztere Erklärung scheint auch Scotus selbst anzudeuten, wenn er sagt, daß der Mensch zwar majori tentione die Todsünde, aber minori tentione auch die läßliche zu meiden verpflichtet sei (2 Sentt. d. 41, q. 1, n. 4). — Der hl. Thomas und Andere suchen das Verhältniß der beiden Arten von Sünde zum Gesetz durch die Formel zu bestimmen: Mortale peccatum est contra legem, veniale praeter legem. An sich ist dieß falsch, da eine Handlung praeter legem nichts Anderes ist als eine Handlung, bezüglich deren überhaupt kein Gesetz existirt, wie bezüglich der opera supererogatoria. Folgen wir jedoch der Interpretation Cajetans (In S. th. 1, 2, q. 88, a. 1), so nimmt hier Thomas den Ausdruck praeter legem als gleichbedeutend mit contra legem secundum quid, insofern in der läßlichen Sünde nicht der Zweck des Gesetzes verfehlt, aber die richtige Art und Weise, ihn zu erreichen, nicht eingehalten wird. Auch die Erläuterungen, die der hl. Thomas selbst gibt, lassen schließen, daß die Erklärung Cajetans die richtige ist. Thomas nämlich weist an vielen Stellen (z. B. 1 Sentt. d. 48, q. 1, a. 8 ad 4; De mal. q. 7, a. 1 ad 1) darauf hin, daß nur solche Handlungen

contra legem seien, welche der Absicht unterstreiten, daß derjenige, welcher läßlich sündigt, nicht das thue, was das Gesetz (sc. sed gravi) verbiete, oder das unterlasse, was es gebiet, und aber die Norm der gesetzlichen Ausführung vernachlässige u. s. w.; er erkennt in der That die läßliche Sünde nicht als prohibitum, sondern nur als cohibitum, d. h. nicht als etwas Gesetzwidriges, sondern nur als etwas nicht gesetzmäßig an. — Die dritte Ansicht, vertreten von besondern von Durandus, erklärt jede, auch die geringste läßliche Sünde als contra legem. Dieser Ansicht gegenüber gilt, daß zwar die läßliche Sünde ein directer Widerspruch gegen die sie unmittelbar verbietende Gesetz ist, daß aber dieses, weil nicht essential, deshalb nicht als simpliciter und demgemäß auch kein Uebertretung nicht als contra legem simpliciter bezeichnet werden kann (s. Schiel 79 ff.).

Außer dem Widerstreite mit dem Gesetz ist formellen Anrechnung der Sünde noch die Erkenntniß und die freie Zustimmung des Willens bei der Ausübung der verbotenen Handlung notwendig. Man spricht dabei von einem voluntarium perfectum, wenn die drei Consensus cognitio, advertentia und consensus vollkommen vorhanden sind; von einem voluntarium imperfectum aber, wenn eines oder das andere dieser drei Merkmale oder auch alle drei unvollkommen vorhanden sind, wie bei dem actus secundo-primi; fehlt endlich das eine oder andere der angegebenen Merkmale beim actus völlig, so gilt er als schlechtthin unfreiwillig und unimputabel, wie die sogen. motus primo-primo. Nach der Lehre der Theologen ist nun zu einer Todsünde neben der directen Verletzung des schwer verpflichtenden Gebotes auch notwendig, daß der Act ein voluntarium perfectum ist; ein bloß unvollkommen freiwilliger Act geht nicht über die sententia communis über eine läßliche Sünde nicht hinaus, und ein gänzlich unfreiwilliger überhaupt formell nicht sündhaft. Deshalb sagt Augustinus (De ver. rel. 14): Unquo adeo peccatum voluntarium est malum, ut nullo modo sit peccatum, si non sit voluntarium. Ein Handlung also, von der jemand z. B. nicht weiß (und zwar ignorantia invincibilis), daß sie überhaupt sündhaft ist, ist subjectiv oder formal nicht imputabel. Anders wäre es natürlich bei der ignorantia vincibilis seu culpabilis, wobei der Mensch zu heben verpflichtet ist; hier nicht der Act als voluntarium in causa unimputirt werden. Zu der allgemeinen Erkenntniß, daß eine Handlung unerlaubt ist, muß es nicht im Augenblicke der Handlung das Bewußtsein wenigstens virtuelle Bewußtsein von ihrer moralischen Unerlaubtheit kommen. Nach der Lehre der Theologen genügt zu einer Todsünde eine unvollkommene Advertenz, wie zum z. B. im Zustande des Halbblödsinnigen fehlt jede Advertenz, so liegt auch keine Todsünde